

11.) Anmeldeformalitäten

Mit der Gründung eines Unternehmens sind vielfältige Anmeldeformalitäten verbunden.

Nachfolgend soll Ihnen ein Überblick über alle wichtigen Vorschriften gegeben werden.

Gewerbebetriebe (nicht die Freiberufler) müssen stets beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden. Dazu müssen Sie Ihren Personalausweis mitbringen und bei erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtigen Tätigkeiten die erforderlichen Genehmigungen vorlegen. Die Kosten der Gewerbeanmeldung sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich und betragen zwischen 25 und 50 Euro. Das Gewerbeamt informiert von sich aus das Finanzamt, die Berufsgenossenschaft, das Statistische Landesamt, das Amtsgericht (Handelsregister), die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer. Sie sollten sich jedoch unabhängig vom Gewerbeamt sicherheitshalber mit den jeweiligen Behörden in Verbindung setzen. Bei genehmigungspflichtigen Gewerben, z.B. Handwerksbetriebe der Anlage A, verlangen auch einige Gewerbeämter erst die Bestätigung der Handwerkskammer, dass der Betrieb eingetragen ist, bevor das Gewerbe angemeldet werden kann. Ähnlich kann es bei genehmigungspflichtigen Gewerben im Bereich der Industrie und Handelskammer z. B. bei Maklern sein.

Vom Finanzamt wird Ihnen eine Steuernummer zugewiesen. Sie erhalten dann einen Fragebogen, auf dem Sie u. a. Ihre erwarteten Umsätze und Gewinne angeben müssen. Geben Sie vorsichtige Schätzwerte an, da das Finanzamt daraus die Höhe Ihrer Einkommen- und Gewerbesteuerschätzung ableitet.

Sollten Sie Mitarbeiter beschäftigen, ist die Mitgliedschaft bei der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft Pflicht. Sie sind übrigens auch als Unternehmer pflichtversichert, **Sie können sich** aber in einer Reihe von Berufsgenossenschaften davon befreien lassen. Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen, müssen Sie Ihren Betrieb beim Arbeitsamt anmelden. Dieses teilt Ihnen eine Betriebsnummer mit, die Sie in die Versicherungsausweise Ihrer Mitarbeiter eintragen müssen. Außerdem erhalten Sie ein "Schlüsselverzeichnis" über versicherungspflichtige Tätigkeiten. Sie benötigen dieses Verzeichnis zur Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft. Des weiteren müssen sie Ihre versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse anmelden. Auch von dieser wird Ihnen dann eine Betriebsnummer zugeteilt.

Auch mit den zuständigen Versorgungsunternehmen sollten Sie Kontakt aufnehmen, um Lieferverträge für Wasser, Strom, Gas etc. abzuschließen. Entsprechendes gilt auch für die Müllentsorgung.

Sie müssen sich außerdem als Handwerksbetrieb bei der zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle eintragen lassen. Wenden Sie sich diesbezüglich an die [Handwerkskammer Dortmund](#), Tel.: 0231-5493-270 oder an die [Handwerkskammer Arnsberg](#), Tel.: 02931/877-0.

Sollten Sie nicht im Bezirk der Handwerkskammer Dortmund ansässig sein, können Sie über den [Zentralverband des Deutschen Handwerks](#) den für Sie zuständigen Ansprechpartner ausfindig machen.

Für bestimmte Bereiche des Handels benötigen Sie besondere Sachkundenachweise (z. B. beim Handel mit Arznei- oder Pflanzenschutzmitteln).

Im Bereich der Dienstleistungen ist folgendes von Bedeutung: Wenn Sie eine Gaststätte oder ein Hotel gründen wollen und keine Fachausbildung in dieser Branche haben, z. B. als Koch oder Restaurantfachfrau und zudem Alkohol ausschenken, benötigen Sie eine

"Gaststättenunterweisung", die Sie mit einer halbtägigen Unterweisung bei der [Industrie- und Handelskammer für das südöstlich Westfalen](#), Tel.: 02931- 878-0 erwerben können.

Falls Sie Güter mit LKW über 3,5 t zGG oder Personen mit Omnibussen, Mietwagen oder Taxen befördern wollen, müssen Sie bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung bzw. Konzession beantragen.

Ihre jeweilige Bezirksregierung ist für Genehmigungen im **Omnibus-Gelegenheitsverkehr, im Linienverkehr und für Sonderformen des Omnibus-Verkehrs** (Schülerverkehr, Behindertenverkehr u. a.) zuständig.

Die **Straßenverkehrsbehörden der Kreise und der kreisfreien Städte** erteilen Genehmigungen **für den Güterkraftverkehr** sowie die Personenbeförderung in Mietwagen und stellen Konzessionen für den Taxibetrieb aus.

Die Erteilung dieser Genehmigungen ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden, Auskunft erteilt die [IHK für das südöstliche Westfalen](#), Tel.: 02931- 878-253.

Wollen Sie ein Unternehmen des Reisegewerbes gründen, benötigen Sie eine Reisegewerbekarte, die das Gewerbeamt der Gemeinde ausstellt.

Für ein Unternehmen des Bewachungsgewerbes benötigen Sie eine Erlaubnis des Gewerbeamtes, die an die persönliche Zuverlässigkeit, den Nachweis der erforderlichen Mittel und eine 40-stündige Unterrichtung durch die [IHK für das südöstliche Westfalen](#) gebunden ist.

Mit Hilfe des „[IHK-Finders](#)“ des [DIHK](#) können Sie Ihren Ansprechpartner ausfindig machen, falls Sie nicht im Bezirk der [IHK für das südöstliche Westfalen](#) ansässig sind.

Die "geregelten" freien Berufe wie Ärzte, Rechtsanwälte oder Steuerberater, sind mit einer Pflichtmitgliedschaft in der jeweils zuständigen Kammer verbunden.

Hier noch einmal alle Anmeldeformalitäten in der Übersicht:

- Gewerbeanzeige **bei der** Gemeinde-/Stadtverwaltung
- Anmeldung bei der zuständigen Handwerkskammer, sofern Handwerksbetrieb
- Meldung an das zuständige Finanzamt (Steuernummer)
- Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft
- Benachrichtigung des Rentenversicherungsträgers

Abhängig vom jeweiligen Gewerbe, der Rechtsform und der Beschäftigung von Mitarbeitern sind noch folgende Anmeldungen erforderlich:

- Arbeitsagentur (Betriebsnummer)
- Eintragung beim Registergericht (z.B. GmbH)
- Tarifliche Sozialkassen (z.B. SokaBau)
- Mitgliedschaft in der Innung

Dieses Merkblatt ist mit größter Sorgfältigkeit erstellt worden, dennoch kann kein Anspruch auf Vollständigkeit sowie Haftung für die inhaltliche Richtigkeit (mit Ausnahme von Vorsatz oder grobem Verschulden) übernommen werden.